

# ZH\_OBERGERICHT SB180120 vom 26. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180120)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180120 du 26 novembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180120 del 26 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Politischer Hintergrund Zu den politischen Hintergründen kann auf das bereits Dargelegte (Erwägungen II.A.1.1. und II.B.1.1.) verwiesen werden. Auch hier ist zu konstatieren, dass die unterschiedliche politische Auffassung das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten in keinsten Weise zu rechtfertigen vermag.

#### E. 1.2

Verwertbarkeit der Beweismittel Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass sämtliche Aussagen der Privat- kläger B.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ verwertbar sind, die Aussagen der weite- ren Geschädigten AD.\_\_\_\_ und AE.\_\_\_\_ mangels Konfrontation nur zu Gun- sten des Beschuldigten berücksichtigt werden dürfen (Urk. 61 S. 91). Darauf kann ohne Weiterungen verwiesen werden.

##### E. 1.2.1

Die Vorinstanz hat zutreffend und abschliessend festgehalten, welche Einvernahmen von welchen Personen auch zulasten des Beschuldigten verwert- bar sind, dass auf die in den Akten liegenden Arztberichte und Fotografien der er- littenen Verletzungen abgestellt werden kann sowie dass auf das von J.\_\_\_\_ am 24. Juni 2013 mit ihrem Smartphone erstellte Video mangels Relevanz nicht wei- ter einzugehen ist (Urk. 61 S. 14 ff.). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann auf diese vorinstanzlichen Ausführungen vollumfänglich verwiesen werden, zumal auch keine der Parteien dagegen opponierte oder Gegenteiliges vorge- bracht hat.

##### E. 1.2.2

Festzuhalten ist deshalb zusammenfassend, dass die Aussagen der Mitbeschuldigten K.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ sowie die Aussagen der lediglich polizei- lich befragten M.\_\_\_\_, N.\_\_\_\_, J.\_\_\_\_, O.\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_ mangels Wah- rung des Teilnahmerechts des Beschuldigten bzw. mangels Konfrontation mit de- ren Aussagen nicht zu seinem Nachteil verwendet werden dürfen.

#### E. 1.3

Glaubwürdigkeit der involvierten Personen Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil zutreffend zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der verschiedenen einvernommenen Personen geäußert und sinngemäss fest- gehalten, dass die Privatkläger B.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ aufgrund ihrer prozessualen Stellung ein gewisses Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens

- 28 - hätten, entgegen dem sinngemässen Vorbringen der Verteidigung im Hauptverfahren aber keine Anhaltspunkte ersichtlich seien, weshalb diese aufgrund der unterschiedlichen politischen Haltung gerade den Beschuldigten zu Unrecht hätten belasten sollen (Urk. 61 S. 92 f.). Wie bereits erwogen (Ziffer II.A.1.3.2.) ist bei der Sachverhaltserstellung die allgemeine Glaubwürdigkeit kaum von Relevanz und es ist vielmehr auf die Glaubhaftigkeit der konkret gemachten Aussagen zu achten. 2. Beweiswürdigung

#### **E. 1.3.1**

Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil ausführlich und zutreffend zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der verschiedenen einvernommenen Personen geäussert und sinngemäss festgehalten, dass bei all den einvernommenen Personen gewisse Zweifel und Vorbehalte angebracht bzw. bei der Würdigung ihrer Aussagen gewisse Vorsicht geboten sei, da sie entweder als (Mit-)Beschuldigte oder Privatkläger ein eigenes Interesse am Ausgang des gerichtlichen Verfahrens hätten oder es sich dabei um Kollegen der Privatkläger handle (Urk. 61 S. 17 ff.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden, zumal auch dies von keiner Partei beanstandet wurde.

- 12 -

#### **E. 1.3.2**

Zutreffend konkludiert die Vorinstanz dann auch, dass nicht die prozessuale Stellung der Beschuldigten bzw. der Privatkläger, der Zeugen sowie der weiteren befragten Personen, sondern der materielle Gehalt ihrer Aussagen in erster Linie massgebend ist (Urk. 61 S. 20). Denn nach herrschender Praxis darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit der aus-sagenden Person abgestellt werden, sondern es ist vor allem die Glaubhaftigkeit ihrer konkreten, sachverhaltsrelevanten Aussagen zu berücksichtigen. Diese sind einer Analyse und einer kritischen Würdigung zu unterziehen (vgl. hierzu ausführlich Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., München 2007, S. 68 ff. und S. 84 ff. und Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985], S. 53 ff.). Auf die Glaubhaftigkeit und die entsprechende Würdigung der Aussagen der diversen involvierten Personen wird nachfolgend genauer einzugehen sein. 2. Beweiswürdigung

#### **E. 1.4**

Mit Präsidialverfügung vom 3. April 2018 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern die Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 65). Mit Schreiben vom 13. April 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Verzicht auf Anschlussberufung mit und beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 67). Mit Schreiben vom 17. April 2018 teilte die Vertreterin des Privatklägers F.\_\_\_\_\_ einerseits Verzicht auf Anschlussberufung mit (Urk. 72) und stellte für diesen ein Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Urk. 69). Am 25. April 2018 teilte der Vertreter des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ ebenfalls Verzicht auf Anschlussberufung mit (Urk. 74). Die übrigen Privatkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

#### **E. 1.5**

Mit Präsidialverfügung vom 9. Mai 2018 wurden die diversen Eingaben den übrigen Parteien zugestellt und festgehalten, dass die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes grundsätzlich auch für das Berufungsverfahren gelte, weshalb die Vertreterin des Privatklägers F.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_, nicht ausdrücklich erneut zu bestellen sei (Urk. 76).

#### **E. 1.6**

Nach telefonischer Rücksprache erklärte der Verteidiger, es bestehe kein Kontakt mit dem Beschuldigten und die Ausführungen in der Berufungserklärung sollen als Dispensationsgesucht behandelt werden (Urk. 79), weshalb der Be-

- 8 - schuldigte mit Verfügung vom 7. September 2018 von der heutigen Berufungsverhandlung dispensiert wurde (Urk. 82).

#### **E. 1.7**

Kilometer) zum Bahnhof Dietikon. Entgegen der Ansicht der Verteidigung spricht auch der Umstand, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ nicht genau sagen konnte, wie gross der Stein gewesen sein soll und ob er damit vom Beschuldigten beworfen oder geschlagen worden sei (Urk. 90 S. 13), nicht gegen die glaubhafte Darstellung, dass er vom Beschuldigten mit einem Stein am Kopf verletzt wurde. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 61 S. 101), sind solche Unstimmigkeiten bei einem raschen, dynamischen Geschehen mit einer Vielzahl von beteiligten Personen nicht weiter verwunderlich. Hält man sich vor Augen, wie der Privatkläger B.\_\_\_\_\_, kaum mit dem Bus bei der Stadthalle Dietikon angekommen, sogleich von diversen sich dort befindlichen Personen geschlagen, verfolgt, getreten und mit Steinen beworfen wurde (Urk. 1/307501 S. 1 ff.), so erstaunt nicht wirklich, dass er nachträglich nicht jede Handlung jeder einzelnen Person klar auseinander halten und sämtliche verwendeten Gegenstände schlüssig beschreiben sowie deren Verwendung genau schildern konnte.

#### **E. 2**

Es sei der Beschuldigte von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen;

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz ist nach erneuter ausführlicher und genauer Würdigung (Urk. 61 S. 89-108) zum Schluss gekommen, der Anklagesachverhalt hinsichtlich des tätlichen Übergriffs auf den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ sei grundsätzlich erstellt. Es lasse sich aber nicht abschliessend erstellen, wohin er genau getreten worden sei, nachdem er zu Boden gegangen sei, sowie ob ihn der Beschuldigte mit dem Stein geschlagen oder aber beworfen habe. Da dies für die rechtliche Würdigung nicht relevant sei, könne es jedoch offen bleiben. Teilweise nicht erwiesen seien zudem die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen, welche sich der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ zugezogen haben soll, habe er doch selber angegeben, sich weder Hämatome noch eine Oberschenkelverletzung zugezogen zu haben. Die von ihm vorgebrachten Schmerzen im Oberkörper könnten sodann schon aufgrund des Anklageprinzips keine Beachtung finden. Entsprechend müsse davon ausgegangen werden, dass er lediglich eine kleine Verletzung an der Stirn erlitten habe, welche ganz wenig geblutet habe (Urk. 61 S. 103). Hinsichtlich des tätlichen Übergriffs auf den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ hielt die Vorinstanz abschliessend fest, dass zwar der Anklagesachverhalt grundsätzlich rechtsgenügend erstellt sei, aufgrund der Aussagen des Privatklägers aber davon ausgegangen werden müsse, dass er sich als Folge des tätlichen Übergriffs eine

blutende Verletzung am Kopfe sowie eine weitere Verletzung an der Stirn zugezogen habe, welche Verletzungen in der Anklage indes nicht umschrieben seien (Urk. 61 S. 105 f.).

- 29 - Hinsichtlich des tätlichen Übergriffs auf den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ konstatierte die Vorinstanz, dass sich aufgrund der doch wesentlichen Diskrepanzen in den Aussagen des Privatklägers, welche sich nicht allein mit der Dynamik des Tatgeschehens erklären liessen, weder abschliessend klären lasse, ob er vom Beschuldigten allein oder von einer Gruppe von Personen angegriffen worden sei, noch eruieren werden könne, welche seiner Verletzungen dem Beschuldigten zuzuordnen seien. Die Schilderungen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ alleine würden deshalb nicht ausreichen, um den Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift umschrieben sei, rechtsgenügend zu erstellen. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten deshalb vom Vorwurf des Angriffs zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ frei (Urk. 61 S. 107 f.).

### **E. 2.1.1**

Die Vorinstanz ist nach ausführlicher und akribischer Prüfung und Würdigung sämtlicher relevanten Aussagen des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ (Urk. 61 S. 23-35), des Privatklägers F.\_\_\_\_\_ (Urk. 61 S. 36-42) und des Beschuldigten (Urk. 61 S. 42-47), der Zeugen Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ (Urk. 61 S. 47-59), der zumindest nicht zulasten des Beschuldigten ausfallenden Aussagen der Mitbeschuldigten V.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ und der nicht zu seinen Lasten verwertbaren Aussagen der Mitbeschuldigten K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ sowie der lediglich polizeilich befragten N.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ (Urk. 61 S. 59-63) zum Schluss gekommen, dass die Aussagen der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ glaubhaft seien und das Aussageverhalten des Beschuldigten demgegenüber nicht zu überzeugen vermöge.

### **E. 2.1.2**

Die Vorinstanz erachtete deshalb den folgenden Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt (Urk. 61 S. 64-68):

- 13 - Am 24. Juni 2013 sei es im Restaurant AA.\_\_\_\_\_ zu einem tätlichen Übergriff gekommen, an welchem namentlich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ und die Mitbeschuldigten V.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ beteiligt gewesen seien. Der Vorfall habe dabei damit begonnen, dass der Beschuldigte den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ im Restaurant AA.\_\_\_\_\_ auf seine politische Haltung zur eritreischen Regierung angesprochen habe, worauf dieser den Beschuldigten vors Lokal geführt habe. Im Eingangsbereich sei der Beschuldigte sodann tätlich gegen den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ vor gegangen, wobei offen bleiben müsse, ob er ihm einen Stoss mit den Händen gegen die Brust oder einen Kopfstoss gegen den Stirnbereich versetzt habe. Vor dem Lokal sei der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ alsdann von einer Gruppe von Männern körperlich mit Händen und Füssen angegriffen worden. Nachdem der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ nicht mehr ins Restaurant zurückgekehrt sei, hätten mehrere Gäste das Lokal verlassen wollen, was ihnen jedoch nicht gelungen sei, da der Mitbeschuldigte I.\_\_\_\_\_ im Eingang gestanden, ihnen den Weg versperrt und sie zurück ins Restaurant gestossen habe. Als der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ daraufhin ins Lokal habe zurückkehren wollen, habe ihm der Mitbeschuldigte I.\_\_\_\_\_ einen Fusstritt bzw. -kick gegen die Stirn versetzt. Der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ sei in der Folge zurück ins Restaurant gerannt, wobei ihm die Angreifer jedoch gefolgt seien. Dort habe ihn der Mitbeschuldigte V.\_\_\_\_\_ am Kragen gepackt. Zudem habe er den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ – ein Messer in der Hand

haltend – aufgefordert, sich hinzusetzen. Dieser Aufforderung sei der Privatkläger E. \_\_\_\_\_ indes nicht nach gekommen, sondern sei zurück gewichen, worauf ihm der Mitbeschuldigte V. \_\_\_\_\_ mit dem Messer in der Hand gefolgt sei und dabei leichte Schwingbewegungen gemacht habe. Währenddessen hätten die weiteren Angreifer im Inneren des Lokals mit verschiedenen Gegenständen, so insbesondere mit Flaschen und Gläsern, auf die Gäste eingeschlagen. Unter den Personen, welche mit Stühlen, Flaschen und Gläsern geworfen hätten, hätten sich dabei insbesondere der Beschuldigte und die Mitbeschuldigten I. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ befunden. Der Mitbeschuldigte H. \_\_\_\_\_ habe den Privatkläger F. \_\_\_\_\_ dabei mit einer (Wodka) Flasche im Gesicht getroffen, wodurch mehrere seiner Zähne ausgefallen bzw. beschädigt worden seien, er aus dem Mund geblutet habe und seine Lippe habe genäht werden

- 14 - müssen. Der Mitbeschuldigte I. \_\_\_\_\_ habe zudem einen Stuhl hoch gehoben, welchen er habe herumwerfen bzw. womit er habe auf Gäste einschlagen wollen. Insbesondere habe er diesen gegen die Zeugin S. \_\_\_\_\_ werfen bzw. sie damit schlagen wollen. Überdies habe der Mitbeschuldigte I. \_\_\_\_\_ einem der Gäste mindestens eine Ohrfeige verpasst. Der Mitbeschuldigte W. \_\_\_\_\_ habe sich im Verlauf des Geschehens seinerseits irgendwann beim Eingang des Lokals aufgehalten. Der Vorfall habe schliesslich damit geendet, dass der Mitbeschuldigte K. \_\_\_\_\_ den Mitbeschuldigten V. \_\_\_\_\_ aufgefordert habe zu verschwinden, worauf alle Angreifer das Restaurant verlassen hätten und davon gerannt seien. Aufgrund der Unterlagen der Klinik für Plastische Chirurgie und Handchirurgie des Universitätsspitals Zürich sowie den Ausführungen des Privatklägers E. \_\_\_\_\_ könne als gegeben erachtet werden, dass dieser sich im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung am 24. Juni 2013 eine Schaft-Schrägfraktur des Fingerknöchelchens des rechten Mittelfingers zugezogen habe. Ebenso könne davon ausgegangen werden, dass er die in der Anklageschrift aufgeführten Prellungen an der Stirn im Zuge des eingeklagten Vorfalles erlitten habe. Was den Privatkläger F. \_\_\_\_\_ anbelange, müsse aufgrund der vorstehenden Ausführungen alsdann als erwiesen gelten, dass seine Gebissverletzungen bzw. -beeinträchtigungen sowie die Rissquetschwunde an seiner Unter- und Oberlippe ebenfalls von den Ereignissen vom 24. Juni 2013, nämlich vom Wurf einer Falsche in sein Gesicht, herühren würden.

### **E. 2.1.3**

Nicht erstellen lasse sich gemäss Ausführungen der Vorinstanz hingegen, dass der Beschuldigte zu O. \_\_\_\_\_ gerannt sei, sie verfolgt und eingeholt habe, sie an den Haaren gerissen sowie ihr einmal gegen den Nacken und mindestens zweimal ins Gesicht geschlagen habe. Auch dass der Beschuldigte, nachdem er sich im Anschluss an den tätlichen Übergriff auf den Privatkläger E. \_\_\_\_\_ zurück ins Lokal begeben habe, mit einer Art Eisenstange bewaffnet gewesen sein soll, lasse sich nicht rechtsgenügend nachweisen (Urk. 61 S. 68 f.).

### **E. 2.1.4**

Nach der Vorinstanz ist deshalb erstellt, dass der Beschuldigte zunächst den Privatkläger E. \_\_\_\_\_ im Restaurant AA. \_\_\_\_\_ auf seine politische Haltung zur eritreischen Regierung angesprochen habe, worauf ihn dieser vors

- 15 - Lokal geführt habe. Im Eingangsbereich des Restaurants sei der Beschuldigte sodann tätlich gegen den Privatkläger E. \_\_\_\_\_ vorgegangen, wobei offen bleiben müsse, ob er ihm einen Stoss mit den Händen gegen die Brust oder einen Kopfstoss gegen den Stirnbereich

verpasst habe. Daraufhin seien mehrere Männer auf Letzteren los gegangen und hätten diesem Schläge und Fusstritte versetzt. Ir- gendwann sei der Beschuldigte ins Lokal zurück gekehrt, wo er mit Flaschen und Gläsern geworfen habe. Nachdem ihm letzteres Verhalten in der Anklageschrift allerdings nicht zur Last gelegt werde, sei dies ausser Acht zu lassen und einzig davon auszugehen, dass er in dieser Phase mit seiner Anwesenheit physische Präsenz markiert habe (Urk. 61 S. 69).

## **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat sich auch hier mit sämtlichen von der Verteidigung im Hauptverfahren vorgebrachten Zweifel an der Anklage auseinander gesetzt, wes- halb grundsätzlich auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen werden kann. Insbesondere hat die Vorinstanz die Aussagen des Beschuldigten, er sei, als er am Bahnhof Dietikon angelangt sei, grundlos von der Polizei kontrolliert und mit dem nächsten Zug nach Zürich zurückgeschickt worden, mithin zum Zeitpunkt der Auseinandersetzungen bereits wieder in Zürich gewesen zu sein, zutreffend als Schutzbehauptungen abgetan. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 90 S. 12) hat die Vorinstanz nicht übersehen, dass die Personenkontrollen tat- sächlich durchgeführt wurden. Vielmehr hielt die Vorinstanz fest, dass die ent- sprechende Kontrolle bereits zu einem Zeitpunkt hätte statt finden müssen, als die Polizei noch gar nicht aufgeboten wurde (Urk. 61 S. 102 f.). Gemäss Rapport der Kantonspolizei Zürich erging am 1. Juni 2013 um 17.50 Uhr telefonisch eine Mel- dung der Stadtpolizei Dietikon ein, dass vor der Stadthalle Dietikon eine Schläge- rei zwischen diversen Personen stattfinden würde, woraufhin mehrere Patrouillen der Kantonspolizei Zürich an den Tatort ausgerückt seien (Urk. 1/301001 S. 10 f.). Wenn die Verteidigung vor Vorinstanz geltend macht, der Umstand, dass die Poli- zei nach Ausbruch der Auseinandersetzung Personen am Bahnhof Dietikon an- gehalten, teilweise fotografiert und weg gewiesen habe, korrespondiere mit den Aussagen des Beschuldigten (Urk. 45 S. 13 mit Verweis auf die Bemerkungen in Urk. 1/301002), so ist dies eben gerade nicht der Fall. Die Polizei rückte wie ge-

- 30 - zeigt eben erst nach Beginn der Auseinandersetzung aus, nach der ent- sprechenden Meldung um 17.50 Uhr und zumindest anfänglich direkt zur Stadthalle Dietikon. Wenn der Beschuldigte geltend macht, er sei um 18 Uhr nach einer Kontrolle durch die Polizei am Bahnhof Dietikon bereits wieder in Zürich gewesen (Urk. 1/303004 f. Frage 25 f. und Frage 32), so kann dies schlicht nicht stimmen. Denn die Stadthalle Dietikon liegt bekanntlich in einiger Distanz (rund

### **E. 2.2.1**

Zu den von der Verteidigung gemachten Ausführungen, wonach der Privatkläger E. \_\_\_\_\_ unglaubhaft und widersprüchlich ausgesagt habe (Urk. 45 S. 5 f.; Urk 90 S. 4 f.), hat sich bereits die Vorinstanz einlässlich geäußert. Die Vorinstanz hat erwogen, dass sich in den Aussagen des Privatklägers E. \_\_\_\_\_ durchaus Ungereimtheiten und Widersprüche erkennen lassen würden. Diese be- treffen die Frage, ob der Beschuldigte ihn mit beiden Händen gegen die Brust o- der den Kopf oder gar mit dem Kopf an seine Stirn gestossen habe und ob der Beschuldigte schliesslich mit einer armlangen Stange im Restaurant bewaffnet gewesen ist. Ebenso machte die Vorinstanz leichte Widersprüche aus bei seinen Ausführungen zur Frage, ab wann der Mitbeschuldigte V. \_\_\_\_\_ tatsächlich ein Messer in den Händen gehalten haben soll (bereits vor oder erst im Restaurant) und ob er überhaupt vom Mitbeschuldigten H. \_\_\_\_\_ geschlagen worden sein soll (Urk. 61 S. 30). Die Vorinstanz hat aber nachvollziehbar daraus geschlossen, es habe sich vorliegend um ein

dynamisches Geschehen mit einer Vielzahl von Beteiligten gehandelt, weshalb eine gewisse Ungenauigkeit in den Wiedergaben des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ nicht weiter erstaunen würde. Im Gegenteil würde ein in allen Einzelheiten konstantes Aussagenverhalten vor diesem Hintergrund eher verwundern und auf eine einstudierte Darstellung hindeuten, während gewisse Abweichungen die Authentizität seiner Schilderungen unterstreichen würden. Diese Ungereimtheiten würden denn auch nicht den eigentlichen Kern der Geschehnis-

- 16 - se betreffen. Er habe stets gleichbleibend und übereinstimmend geäußert, wie ihn der Beschuldigte im Restaurant auf seine politische Haltung zur eritreischen Regierung angesprochen habe, worauf er ihn vors Lokal geführt habe. Dort sei er von einer Gruppe von Männern körperlich mit Händen und Füßen angegriffen worden. Insbesondere habe ihm der Mitbeschuldigte I.\_\_\_\_\_ einen Fusstritt bzw. -kick gegen die Stirn versetzt. Ebenso konstant habe er geschildert, wie er in der Folge zurück ins Restaurant geflohen sei, wobei ihm die Angreifer gefolgt seien. Im Innern des Lokals habe ihn der Mitbeschuldigte V.\_\_\_\_\_ dann mit einem Messer in der Hand aufgefordert, sich hinzusetzen, was er aber nicht getan habe. Vielmehr sei er zurück gewichen, worauf dieser ihm mit dem Messer in der Hand gefolgt sei. Einheitlich seien auch seine Schilderungen, wonach der Vorfall so zu Ende gegangen sei, dass der Mitbeschuldigte K.\_\_\_\_\_ den Mitbeschuldigten V.\_\_\_\_\_ aufgefordert habe, zu verschwinden, worauf alle Angreifer das Restaurant verlassen und davon gerannt seien (Urk. 61 S. 29 ff.).

### **E. 2.2.2**

Mit der Vorinstanz ist auch festzuhalten, dass der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ stets klar zwischen selber Erlebtem sowie Angaben vom Hörensagen unterschieden hat und jeweils auch einräumte, wenn er selber etwas nicht beobachtet hat bzw. etwas nicht wusste (Urk. 61 S. 31 f.). Ausserdem ist augenscheinlich, dass der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten wie auch die Mitbeschuldigten nicht zu Unrecht belasten will. Mit der Vorinstanz wäre es ihm ein Leichtes gewesen, diese viel gravierender zu belasten, indem er beispielsweise angegeben hätte, der Mitbeschuldigte V.\_\_\_\_\_ hätte mit dem Messer nicht nur seitliche Schwingbewegungen sondern auch Stichbewegungen gegen ihn gemacht oder der Mitbeschuldigte I.\_\_\_\_\_ hätte abgesehen vom Fusstritt an seine Stirn auch weiter physisch auf ihn eingewirkt. Ergänzend zu diesen vorinstanzlichen Ausführungen ist zwar anzufügen, dass der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ in der ersten polizeilichen Einvernahme durchaus und mehrfach dargelegt hat, der Mitbeschuldigte V.\_\_\_\_\_ habe mit dem Messer Bewegungen gegen seine Brust (Urk. 1/010001 S. 2 Frage 9 unten) und immer wieder Stichbewegungen gemacht (a.a.O., S. 4 Frage 21). Warum der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme und in Anwesenheit der verschiedenen Beschuldigten (zumindest per Videoübertragung in separate Zimmer) seine ursprüngliche

- 17 - Aussage abschwächte (Urk. 1/010013 f.), mag widersprüchlich erscheinen. Es ist aber auch ein Hinweis dafür, dass er die mutmasslichen Angreifer nicht übermäßig belasten wollte. So wurde in der Anklage denn auch die "abgeschwächte" Version aufgenommen (Urk. 1/1000220 S. 4 oben "leichte Schwingbewegungen"). Umgekehrt ist entgegen der Verteidigung (Urk. 45 S. 4 und 7; lediglich pauschal auch in Urk. 90 S. 3) und mit der Vorinstanz somit aber auch kein Motiv ersichtlich, weshalb der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ die Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte (Urk. 61 S. 33 f.). Dass er als mutmassliches Opfer eines Angriffes ein tatsächliches Interesse an der Verfolgung und Bestrafung der

Täter hat (Urk. 1/010001 S. 5 Frage 30), ist absolut normal und spiegelt sich auch in seiner prozessualen Stellung als Privatkläger wider, beschlägt aber nicht per se die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Vielmehr begründet er dies sehr glaubhaft damit, er habe Angst, dass diese Leute wieder kommen würden, weil sie ihn nun für einen Verräter halten würden, weshalb er auch die Polizei unterstützt habe und selber auch weitere Ermittlungen tätigen werde, welche er der Polizei mitzuteilen gedenke (a.a.O.). Auch dass er die Polizei gefragt hat, ob er eine Waffe kriege (Urk. 1/010002 S. 8 Frage 82), ist vor diesem Hintergrund zu sehen, dass er Angst vor einer Rache hatte, sich um die Zukunft und die Gäste seines Restaurants sorgte (a.a.O., Fragen 74-80). Wenn die Verteidigung daraus ableitet, er würde alles unternehmen, um eine Bestrafung (des Beschuldigten) zu erwirken, und auch nicht davor zurück schrecke, sich mit Gewalt zu wehren (Urk. 45 S. 7), so ist dies schlicht aus dem Kontext heraus gezogen.

### **E. 2.2.3**

Zutreffend hat die Vorinstanz auch erwogen, dass die objektiv festgehaltenen Verletzungen des Privatklägers E. \_\_\_\_\_ klar gegen allfällige Falschbelastungen sprechen würden (Urk. 61 S. 34 f.). Dass er die Fraktur seines Fingers anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme noch nicht als solche benannt hat, hat, wie die Vorinstanz richtig folgert, einzig damit zu tun, dass er damals noch gar nichts von einer Fraktur wissen konnte, denn die ärztliche Untersuchung fand erst danach statt. Ebenso nachvollziehbar ist, dass er bei der ganzen dynamischen Auseinandersetzung nicht sagen konnte, wann genau und durch wen er sich diese Verletzung zugezogen hat (vgl. Urk. 1/010022). Und entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 45 S. 3; Urk. 90 S. 8) hat die Vorinstanz nachvollziehbar und zutreffend ausgeführt, warum der Privatkläger E. \_\_\_\_\_ sich diesen Knochenbruch nicht bei einem Faustschlag gegen den Beschuldigten zugezogen hat; weil die entsprechenden Ausführungen des Beschuldigten nicht zu überzeugen vermögen und als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind (Urk. 61 S. 35). So wollte der Beschuldigte anlässlich seiner ersten Einvernahme weder den Privatkläger E. \_\_\_\_\_ noch das Restaurant AA. \_\_\_\_\_ gekannt haben (Urk. 1/007001 S. 4 f.), um dann anlässlich der Einvernahme vom 9. September 2013 dann doch plötzlich vor Ort gewesen zu sein, vom Privatkläger E. \_\_\_\_\_ sogar einen derart heftigen Faustschlag aufs Auge erhalten zu haben, dass er unmittelbar danach gar nichts mehr und in der Folge während einer Woche nicht scharf gesehen habe (Urk. 1/007002 S. 2 f. und 6). Sein späterer Erklärungsversuch, er habe zuerst seine Wunde heilen lassen wollen, statt bei "solchen Dingen" mitzumachen, weshalb er erst im weiteren Verlauf die Wahrheit gesagt habe (Urk. 1/103013 S. 12), vermag mit der Vorinstanz nicht zu überzeugen und erklärt das Aussageverhalten nicht. Wenn die Vorinstanz also folgert, die behauptete Augenverletzung wäre zum Zeitpunkt der Haftenvernahme vom 2. August 2013, also mehr als einen Monat nach dem Vorfall im Restaurant AA. \_\_\_\_\_, bereits verheilt gewesen und es hätte, da damals eine Verhaftung im Raum gestanden sei, erst recht Anlass für den Beschuldigten geben müssen, von dieser Verletzung zu erzählen (Urk. 61 S. 46 f.), so ist dem ohne Weiterungen zuzustimmen. Eine Erklärung dafür, inwiefern insbesondere die Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner ersten Einvernahme nicht schlicht gelogen gewesen sein sollten, kann die Verteidigung nicht vorbringen (Urk. 90 S. 7).

### **E. 2.2.4**

Die Vorinstanz hat sich zudem einlässlich mit den Aussagen der übrigen anwesenden und mutmasslich beteiligten Personen auseinandergesetzt (Urk. 61 S. 36-41 und S. 47-63), worauf vollumfänglich verwiesen werden kann. Zutreffend kam die Vorinstanz zum Schluss, dass insbesondere der Privatkläger F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten sowie den Mitbeschuldigten H.\_\_\_\_\_ lediglich damit belastete, sie hätten sich unter den vier Personen befunden, welche Flaschen geworfen hätten, wobei er aber nicht genau habe sehen können, wer was gemacht habe. Der Privatkläger F.\_\_\_\_\_ habe letztlich dem Beschuldigten keinen konkreten Tatbeitrag zugeordnet, insbesondere habe er auch keine Angaben da-

- 19 - zu machen können, was der Beschuldigte draussen vor dem Restaurant gemacht habe (a.a.O., S. 41 f.). Dass der Beschuldigte aber entgegen seiner Behauptung das Restaurant nach dem Vorfall von ausserhalb des Restaurants nicht mehr betreten haben soll (Urk. 45 S. 6 ff.; Urk. 90 S. 8), wird mit der Vorinstanz (Urk. 61 S. 66) durch die glaubhaften Aussagen des Privatklägers F.\_\_\_\_\_ und des Zeugen T.\_\_\_\_\_ widerlegt. F.\_\_\_\_\_ kannte den Beschuldigten zuvor noch nicht und hat ihn anhand einer Wahlbildkonfrontation als denjenigen bezeichnet, der zu Beginn ins Restaurant gekommen sei und gefragt habe, ob sie dafür oder dagegen seien, und später im Restaurant auch noch Flaschen geworfen habe (Urk. 1/011014). Hätte sich der Privatkläger F.\_\_\_\_\_, wie es die Verteidigung behauptet (Prot. I S. 20), mit den übrigen Anwesenden abgesprochen, wäre ihm wohl spätestens an dieser staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. September 2013 zumindest der Name des Beschuldigten bekannt gewesen. Denn aufgrund eigener Nachforschungen war dem Privatkläger E.\_\_\_\_\_ spätestens aber bereits am 9. Juli 2013 der Name des Beschuldigten bekannt (Urk. 1/010002 S. 1 Frage 6). Zumindest indiziert dies, dass zwischen den beiden Privatklägern diesbezüglich keine Absprache stattgefunden hat.

### **E. 2.3**

Es ist deshalb auch hinsichtlich Dossier 4 vom vorinstanzlich erstellten Sachverhalt auszugehen. 3. Rechtliche Würdigung

### **E. 2.4**

Es ist deshalb auch hinsichtlich Dossier 2 vom vorinstanzlich erstellten Sachverhalt auszugehen. 3. Rechtliche Würdigung

### **E. 3**

Es seien die Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung) der Privatkläger 1 bis 3 vollumfänglich abzuweisen;

### **E. 3.1**

Vorgehensweise

#### **E. 3.1.1**

Die Vorinstanz hat vorab den anwendbaren Strafrahmen des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB als schwerste vom Beschuldigten begangene Straftat

- 33 - korrekt bemessen und die theoretischen Grundsätze der richterlichen Strafzumessung angeführt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen grundsätzlich verwiesen werden kann (Urk. 61 S. 113-115). Bereits hier ist anzufügen, dass Raufhandel im Sinne von Art. 133 StGB, zu welchem der Beschuldigte im Zusammenhang mit Dossier 2 heute zu verurteilen ist, einen geringeren Strafrahmen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre) aufweist.

### **E. 3.1.2**

Die Vorinstanz vertrat die Ansicht, sowohl der Angriff im Sinne von Art. 134 StGB als auch die einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB seien mit gleichartiger Strafe (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) bedroht, wo- bei angesichts des gewalttätigen Vorgehens des Beschuldigten die Freiheitsstrafe im Vordergrund stehen würde. Entsprechend sei eine Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden (Urk. 61 S. 113). Dies ist von der Herleitung her in- sofern falsch, als die abstrakt gleichartige Strafandrohung nicht reicht für die An- wendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 StGB. Vielmehr ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nur möglich, wenn das Gericht im konkre- ten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "kon- krete Methode", vgl. statt vieler BGE 144 IV 217, E.2.2). Im Resultat ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz jedoch Art. 49 Abs. 1 StGB anzuwenden. Der Tatablauf gemäss Dossier 2 erfolgte in derselben Nacht (24. Juni 2013) mehr oder weniger unmittelbar nach dem Angriff gemäss Dos- sier 1, der Anklage entsprechend weniger als eine Stunde nach Beginn des An- griffs gemäss Dossier 1 (vgl. Urk. 1/1000220 S. 2 und 5). Aber auch hinsichtlich des Tatablaufs gemäss Dossier 4 ist, was die kriminelle Energie, das Motiv als auch die subjektive Seite des Wissens und Wollens betrifft, ein enger sachlicher Zusammenhang auszumachen. Es ging bei allen drei Tatabläufen darum, An- hänger der eritreischen Regierung quasi "aufzumischen" und zur Rechenschaft zu ziehen. Aufgrund der zeitlichen Abfolge ist zudem davon auszugehen, dass un- mittelbar oder kurz nach dem Angriff auf das Restaurant AA. \_\_\_\_\_ (Dossier 1) der Übergriff auf den Privatkläger G. \_\_\_\_\_ erfolgte (Dossier 2). Vor diesem Hin- tergrund erscheint die Anwendung der konkreten Methode nicht sachgerecht und

- 34 - es rechtfertigt sich ausnahmsweise, alle drei Taten gesamthaft und in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB zu beurteilen.

### **E. 3.2**

Vorinstanzliche Strafzumessung

#### **E. 3.2.1**

Hinsichtlich Dossier 1 hat die Vorinstanz zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere erwogen, dass sich der Beschuldigte nicht nur an ei- nem heftigen Angriff mit einer Vielzahl von Tätern beteiligt, sondern diesen auch initiiert habe. Die durch diesen Angriff geschaffene abstrakte Gefahr habe dabei insbesondere in den erheblichen Verletzungen einerseits des Privatklägers F. \_\_\_\_\_ (Verlust mehrerer Zähne, sonstige massive Gebisschäden) sowie ande- rerseits des Privatklägers E. \_\_\_\_\_ (Bruch des Mittelfingers) resultiert, wenngleich die Schwere der Verletzungen bei der Strafzumessung für das Strafmass nicht re- levant sein könnten. Daneben sei es zu beachtlichen Sachschäden gekommen. Der Angriff sei durch die Angreifer und namentlich den Beschuldigten bewusst provoziert worden, ohne dass die Gruppe der angegriffenen Personen hierzu ir- gend einen Anlass geliefert hätte, wobei die Angreifer auch nicht davor zurückge- schreckt hätten, Gegenstände einzusetzen, indem sie namentlich mit Stühlen, Gläsern oder Flaschen zugeschlagen bzw. um sich geworfen hätten und sogar ein Messer zum Einsatz gekommen sei. Die Vorinstanz attestierte dem Beschul- digten folglich einen hohen deliktischen Willen sowie eine erhebliche kriminelle Energie. Immerhin hielt sie aber fest, der Beschuldigte habe abgesehen vom ein- leitenden tätlichen Übergriff auf den Privatkläger E. \_\_\_\_\_ nicht selber aktiv auf die Gäste des Restaurants AA. \_\_\_\_\_ eingewirkt,

sondern die Mittäter vor allem psychisch unterstützt. Das objektive Verschulden wertete die Vorinstanz als nicht mehr leicht (Urk. 61 S. 115 f.). Auf der subjektiven Seite wertete die Vorinstanz das Verschulden des Beschuldigten ebenfalls als nicht mehr leicht und hielt fest, er habe direktvorsätzlich gehandelt, es habe sich offensichtlich um einen politisch motivierten Angriff gehandelt, was aber keinesfalls ein derart gewalttätiges Vorgehen gegen die Privatkläger sowie die übrigen, friedlich beisammen sitzenden Gäste rechtfertige; vielmehr wäre der tätliche Übergriff ohne Weiteres vermeidbar gewesen (Urk. 61 S. 116).

- 35 - Die Vorinstanz setzte deshalb eine Einsatzstrafe von 16 Monaten für den Angriff gemäss Dossier 1 fest (Urk. 61 S. 116 f.).

### **E. 3.2.2**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere betreffend Dossier 2 hat die Vorinstanz erwogen, dass sich der Beschuldigte wiederum nicht nur am Übergriff einer Vielzahl von Personen diesmal auf eine Einzelperson beteiligt habe, sondern diesen auch ausgelöst und als treibende Kraft agiert habe, indem er den Privatkläger G.\_\_\_\_\_ zunächst beleidigt, ihn daraufhin am Kragen gepackt und sodann die weiteren Beteiligten hinzugerufen habe, woraufhin sämtliche Angreifer gemeinsam auf Letzteren eingewirkt hätten. Der Beschuldigte habe den Privatkläger G.\_\_\_\_\_ dabei namentlich mit der Hand oder der Faust gegen den Hinterkopf geschlagen und sei sodann auch dann noch gegen diesen vorgegangen, als er bereits zu Boden gegangen sei. Zwar habe sich die durch den Angriff geschaffene Gefahr lediglich in relativ geringfügigen Verletzungen des Privatklägers realisiert, die Gewaltbereitschaft und Geringschätzung gegenüber der physischen Integrität des Privatklägers, welche der Beschuldigte auch hier völlig unprovokiert an den Tag gelegt habe, zeuge jedoch erneut von hoher krimineller Energie. Erschwerend komme hinzu, dass der tätliche Übergriff mitten in der Nacht erfolgt sei, aber immerhin seien diesmal keine Waffen zum Einsatz gekommen und der Vorgang dürfte nur kurze Zeit gedauert haben. Die Vorinstanz wertete das objektive Verschulden deshalb ebenfalls als nicht mehr leicht (Urk. 61 S. 117). In subjektiver Hinsicht erwog die Vorinstanz, es sei leicht zu Gunsten des Beschuldigten zu beachten, dass der Angriff auf den Privatkläger G.\_\_\_\_\_ nicht geplant gewesen, sondern spontan erfolgt sei. Im Übrigen verwies die Vorinstanz vollumfänglich auf ihre diesbezüglichen Ausführungen zu Dossier 1 und wertete das Gesamtverschulden hinsichtlich Dossier 2 als nicht mehr leicht, weshalb es eine Erhöhung der Einsatzstrafe – unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips – um 8 Monate als gerechtfertigt erachtete (Urk. 61 S. 117 f.).

### **E. 3.2.3**

Zur versuchten einfachen Körperverletzung zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ gemäss Dossier 4 hat die Vorinstanz festgehalten, dass im Rahmen der objektiven Tatschwere betreffend das Ausmass des Erfolgs grundsätzlich vom mutmasslich vollendeten Delikt auszugehen sei. Der Beschuldigte sei zusammen mit

- 36 - einer Vielzahl weiterer Personen auf den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ losgegangen, welche diesen mit Steinen beworfen habe. Der Beschuldigte habe dabei selber einen Stein gegen diesen eingesetzt und habe ihn damit gegen die linke Seite der Stirn geschlagen bzw. beworfen. Zudem habe er den Privatkläger mindestens einmal gegen den Körper getreten, als dieser bereits am Boden gelegen habe. Dies ohne dass der Privatkläger hierzu einen Anlass gegeben hätte. Das hohe Aggressions- und Gewaltpotential des Beschuldigten sowie die Geringschätzung, welche er gegenüber der physischen Integrität anderer an den Tag

gelegt habe, spiegle sich also auch in diesem Vorgehen wieder, was wiederum von hoher krimineller Energie zeuge. Dabei habe sich der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ zwar lediglich eine Schramme bzw. Schürfwunde am Kopf zugezogen, das Vorgehen des Beschuldigten wäre aber durchaus geeignet gewesen, schwerwiegendere Verletzungen hervorzurufen. Erschwerend komme hinzu, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger darüber hinaus Todesdrohungen ausgesprochen habe. Das objektive Verschulden wurde von der Vorinstanz deshalb als nicht mehr leicht qualifiziert (Urk. 61 S. 118 f.). Zur subjektiven Seite hielt die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich gehandelt habe, und verwies im Übrigen auf ihre Ausführungen zu Dossier 1. Insgesamt sah es die Vorinstanz deshalb als gerechtfertigt, die Ein-satzstrafe – unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips – um weitere 4 Monate zu erhöhen, wobei sie diese Erhöhung unter Berücksichtigung, dass es lediglich beim Versuch geblieben sei, um einen Monat reduzierte (Urk. 61 S. 119 f.).

#### **E. 3.2.4**

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten angeführt (Urk. 61 S. 120 f.) und diese für nicht strafzumessungsrelevant erachtet. Leicht strafferhöhend hat die Vorinstanz die beiden (nicht einschlägigen) Vorstrafen des Beschuldigten aus den Jahren 2009 und 2011 gewichtet, bezüglich dem Nachtatverhalten ihm mangels Geständnis keine Strafreduktion gewährt. Hingegen ist die Vorinstanz für die lange Verfahrensdauer von einer (wenn auch nicht krassen) Verletzung des Beschleunigungsgebotes ausgegangen, da zwischen Ende 2013 und November

- 37 - 2015 in Bezug auf den Beschuldigten selber keinerlei Untersuchungshandlungen mehr erfolgt seien, und hat dies leicht strafmindernd berücksichtigt. Insgesamt erwog die Vorinstanz, die strafferhöhenden und strafmindernden Täterkomponenten würden sich in etwa die Waage halten, weshalb sie eine Freiheitsstrafe von insgesamt 27 Monaten als angemessen erachtete (Urk. 61 S. 121 f.).

#### **E. 3.3**

Würdigung

##### **E. 3.3.1**

Diese vorinstanzliche Strafzumessung kann grundsätzlich übernommen werden, mit den nachfolgenden Anpassungen und Ergänzungen:

##### **E. 3.3.2**

Aufgrund der anderen rechtlichen Würdigung bezüglich Dossier 2, wonach der Beschuldigte heute wegen Raufhandels und nicht wegen Angriffs zu verurteilen ist, ist die vorinstanzliche Strafzumessung entsprechend anzupassen. Der Strafrahmen des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB beläuft sich auf maximal 3 Jahre Freiheitsstrafe, wohingegen für Angriff im Sinne von Art. 134 StGB maximal eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren verhängt werden kann. Deshalb ist bei gleicher Verschuldensbewertung eine verhältnismässige Reduktion der für diese Tat auszusprechenden Strafe angezeigt. Mit einer Ausnahme kann dabei vollumfänglich den Ausführungen der Vorinstanz gefolgt werden: Nicht nachvollziehbar und von der Vorinstanz auch nicht weiter begründet ist die vorinstanzliche Ausführung, es komme erschwerend hinzu, dass der tätliche Übergriff gemäss Dossier 2 mitten in der Nacht erfolgt sei; es ist nicht ersichtlich, welchen Einfluss

dies auf das objektive Tatverschulden haben soll. Ausgehend von der vorinstanzlich festgelegten Einsatzstrafe von 16 Monaten für den Angriff gemäss Dossier 1, welche als angemessen zu übernehmen ist, erscheint eine Erhöhung aufgrund des Raufhandels gemäss Dossier 2, unter Anwendung des Asperationsprinzips, auf eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten als gerechtfertigt.

### **E. 3.3.3**

Bezüglich Dossier 4 ist der Vorinstanz entgegen zu halten, dass sie beim objektiven Tatverschulden sowohl den Steinschlag bzw. -wurf als auch den Fusstritt des Beschuldigten berücksichtigt hat. Wie die Vorinstanz im Rahmen der

- 38 - rechtlichen Würdigung – wohl fälschlicherweise – dem Beschuldigten entgegen dem erstellen Sachverhalt ja gerade keine mehrfache Tatbegehung attestiert hat, kann sie in der Konsequenz beim Verschulden aber auch nicht mehrere Taten berücksichtigen. Geradezu frei erfunden ist schliesslich die vorinstanzliche Feststellung, der Beschuldigte habe gegenüber dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Todesdrohungen ausgesprochen, was die Vorinstanz beim objektiven Verschulden als erschwerend bewertet hat. Diese angeblichen Todesdrohungen sind weder in der Anklage umschrieben, waren im gesamten Prozess auch nie ein Thema (vgl. Prot. I S. 11 ff.) und ein entsprechender Sachverhalt wurde von der Vorinstanz auch nicht erstellt. Sie stehen denn auch nicht in einem Zusammenhang mit dem Steinschlag bzw. -wurf oder dem Fusstritt und können deshalb keinesfalls zur Verschuldensbewertung des Steinschlags bzw. -wurfs heran gezogen werden. Aufgrund der versuchten einfachen Körperverletzung rechtfertigt sich, unter erneuter Anwendung des Asperationsprinzips, eine weitere Erhöhung auf eine Freiheitsstrafe von 23 Monaten.

### **E. 3.3.4**

Mit der Vorinstanz sind der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral zu werten. Der Aufenthaltsort des Beschuldigten ist auch heute noch unbekannt, so ist er auch nicht zur Berufungsverhandlung erschienen (Prot. II S. 5). Ein irgendwie geartetes positives Nachtatverhalten kann dem Beschuldigten nicht abgewonnen werden.

### **E. 3.3.5**

Aus all diesen Gründen ist die vorinstanzliche Strafe auf eine Freiheitsstrafe von 23 Monaten zu reduzieren.

### **E. 3.3.6**

Der Anrechnung der erstandenen Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 4. Vollzug

### **E. 3.4**

Der Beschuldigte ist deshalb hinsichtlich Dossier 2 des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB schuldig zu sprechen. C. Dossier 4 1. Ausgangslage

### **E. 4**

Es sei dem Beschuldigten eine Entschädigung für die erstandene Untersuchungshaft in Höhe von CHF 200.00 pro Tag, total CHF 27'000.00 (135 \* CHF 200.00) zuzusprechen;

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz erachtete, bei einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten, die objektiven Voraussetzungen des teilbedingten Strafvollzugs als erfüllt und führte in subjektiver

Hinsicht aus, der Beschuldigte verfüge zwar über zwei Vorstrafen, welche aber nicht einschlägig seien und die letzte der beiden Vorstrafen liege

- 39 - schon mehr als 5 Jahre zurück, weshalb die günstige Legalprognose vermutet werde. Der Beschuldigte habe sich denn nach einer intensiven deliktischen Phase im Juni 2013 bis heute nichts mehr zu Schulden kommen lassen (Urk. 61 S. 123).

#### **E. 4.2**

Nachdem heute, bei einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten, objektiv ein bedingter Strafvollzug im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB möglich ist und die vorinstanzlichen Ausführungen zur subjektiven Seite als zutreffend übernommen werden können, ist die heute auszufällende Strafe bedingt auszufallen.

#### **E. 4.3**

Aufgrund der Vorstrafen des Beschuldigten und um den dadurch verbleibenden Zweifel an der positiven Prognose zu begegnen, ist die vorinstanzlich angesetzte Probezeit von 4 Jahren zu übernehmen. IV. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil ausführlich, akribisch und zutreffend mit den diversen Zivilansprüchen der Privatkläger auseinandergesetzt (Urk. 61 S. 125-149). Da sich weitere Ausführungen dazu in Wiederholungen erschöpfen würden, ist – mit nachfolgender Ausnahme – vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen zu verweisen und das nachvollziehbar begründete Ermessen der Vorinstanz zu bestätigen. 2. Die vom Privatkläger F.\_\_\_\_\_ geltend gemachten Kosten von Fr. 856.80 für zweimal täglich Panadol über die Jahre 2013 bis 2017 (Urk. 23 S. 4) basieren einzig auf einer Hochrechnung anhand einer einzigen Rechnung vom 13. Juni 2017 (Urk. 24/9). Die Zivilansprüche werden vom Beschuldigten zwar lediglich gesamthaft und pauschal bestritten (Urk. 90 S. 13), die genannten Kosten wurden andererseits aber auch nicht substantiiert dargelegt. Es ist nicht erwiesen, dass der Privatkläger F.\_\_\_\_\_ wie behauptet ab dem 1. Dezember 2013 bis zum 31. Mai 2017 täglich zwei Tabletten Panadol zu sich nehmen müssen. Die eingereichte Rechnung stammt nicht einmal aus dem geltend gemachten Zeitraum. Diese Forderung ist deshalb abzuweisen.

- 40 - 3. Folglich ist der Beschuldigte zu folgenden Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen zu verpflichten: Privatkläger E.\_\_\_\_\_: - Schadenersatz von Fr. 113.55, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern - zudem ist festzustellen, dass der Beschuldigte im Übrigen aus dem eingeklagten Ereignis gemäss Dossier 1 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern, wobei der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ zur genauen Feststellung des Umfangs auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist - Genugtuung von Fr. 4'000.– zuzüglich 5% Zins ab 24. Juni 2013, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern; Abweisung im Mehrbetrag Privatkläger F.\_\_\_\_\_: - Schadenersatz von Fr. 848.– zzgl. 5% Zins ab 1. November 2013 und von Fr. 847.80 zzgl. 5% Zins ab 1. November 2013, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern - zudem ist festzustellen, dass der Beschuldigte im Übrigen aus dem eingeklagten Ereignis gemäss Dossier 1 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern, wobei der Privatkläger F.\_\_\_\_\_ zur genauen Feststellung des Umfangs auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist - Genugtuung von Fr. 9'000.– zuzüglich 5% Zins seit 24. Juni 2013, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern; Abweisung im Mehrbetrag Privatkläger G.\_\_\_\_\_: - es ist festzustellen, dass der Beschuldigte aus dem eingeklagten Ereignis

gemäss Dossier 2 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, unter

- 41 - solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern, wobei der Privatkläger G.\_\_\_\_\_ zur genauen Feststellung des Umfangs auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist - Genugtuung von Fr. 2'500.- zuzüglich 5% Zins seit 24. Juni 2013, unter so- lidarischer Haftung mit weiteren Mittätern; Abweisung im Mehrbetrag V. Kosten- und Entschädigungsfolge 1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 21.) zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.- festzu- setzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Haupt- anträgen vollumfänglich. Im Eventualantrag obsiegt der Beschuldigte insofern, als die vorinstanzlich ausgefallte Strafe leicht reduziert wird. Daher rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger, zu 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt einer Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. Der dem Beschuldig- ten anteilmässig aufzuerlegende Teil der Kosten der unentgeltlichen Vertretun- gen der Privatkläger ist angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldig- ten definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 4 StPO).

- 42 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 12. Oktober 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. (...) 2. Vom Vorwurf des mehrfachen Angriffs gemäss Dossier 4 zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ und von D.\_\_\_\_\_ wird der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ freigesprochen. 3. (...) 4. (...)

#### **E. 5**

Folgende, von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich lagernden Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: - Massive Eisenstange mit Lochung an den Enden, mit Blutfleck (Asservat-Nr. A005'917'793); - Holzstock, gebrochen (Asservat-Nr. A005'934'747); - 1 Eisenstange, gerippt, und zwei Metallstangen, oval weiss ummantelt (Asservat-Nr. A005'934'816).

#### **E. 6**

(...)

#### **E. 7**

(...)

#### **E. 8**

(...)

#### **E. 9**

(...)

#### **E. 10**

(...)

#### **E. 11**

(...)

**E. 12**

(...)

**E. 13**

(...)

**E. 14**

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.

**E. 15**

Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.

- 43 -

**E. 16**

Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird mit insgesamt Fr. 34'419.15 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 17**

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers E.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_, wird mit Fr. 1'056.25 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 18**

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers F.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_, wird mit Fr. 2'574.55 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 19**

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers G.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin lic. iur. Y3.\_\_\_\_\_, wird mit Fr. 319.90 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 20**

Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf Fr. 4'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.- Gebühr Untersuchung, Fr. 2'373.10 Gutachten/Expertisen etc., Fr. 23.30 Zeugenentschädigung, Fr. 14'161.35 amtliche Verteidigung Untersuchung, Fr. 20'257.80 amtliche Verteidigung, Fr. 5'361.45 Vertreter Geschädigte/Privatkläger. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

**E. 21**

(...)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB (Dossier 1)

- 44 - – des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB (Dossier 2) – der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ (Dossier 4) 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 23 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 135 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger E.\_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 113.55 zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern. 5. Es wird

festgestellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Privat- kläger E.\_\_\_\_\_ im Übrigen aus dem eingeklagten Ereignis gemäss Dossi- er 1 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruchs wird der Privatkläger E.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger E.\_\_\_\_\_ Fr. 4'000.– zuzüglich 5% Zins ab 24. Juni 2013 als Genugtuung zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ abgewiesen. 7. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger F.\_\_\_\_\_ Scha- denersatz von Fr. 848.– zuzüglich 5% Zins ab 1. November 2013 sowie Fr. 847.80 zuzüglich 5% Zins ab 1. November 2013 zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren des Privatklägers F.\_\_\_\_\_ abgewiesen. 8. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Pri- vatkläger F.\_\_\_\_\_ im Übrigen aus dem eingeklagten Ereignis gemäss Dos-

- 45 - sier 1 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruchs wird der Privatkläger F.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 9. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger F.\_\_\_\_\_ Fr. 9'000.– zuzüglich 5% Zins ab 24. Juni 2013 als Genugtuung zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers F.\_\_\_\_\_ abgewiesen. 10. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Privat- kläger G.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis gemäss Dossier 2 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern. Zur genauen Feststellung des Umfanges seines Scha- denersatzanspruchs wird der Privatkläger G.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivil- prozesses verwiesen. 11. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger G.\_\_\_\_\_ Fr. 2'500.– zuzüglich 5% Zins ab 24. Juni 2013 als Genugtuung zu be- zahlen, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers G.\_\_\_\_\_ abgewiesen. 12. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 21.) wird bestätigt. 13. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'039.95 amtliche Verteidigung unentgeltliche Vertretung des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ (an- Fr. 800.– teilmässig ein Drittel von insgesamt Fr. 2'400.–) unentgeltliche Vertretung des Privatkläger F.\_\_\_\_\_ Fr. 1'800.– (anteilmässig ein Drittel von insgesamt Fr. 5'400.–) Fr. 195.50 unentgeltliche Vertretung des Privatklägers G.\_\_\_\_\_ 14. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privat-

- 46 - kläger, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu 1/5 auf die Ge- richtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Vertre- tungen der Privatkläger werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 15. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, c/o Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Büro B4, Molkenstr. 15/17, 8004 Zürich – die Vertretung des Privatklägers E.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – die Vertretung des Privatklägers F.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft –

die Vertretung des Privatklägers G. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (Eine begründete Urteilsausfertigung – und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) – wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, c/o Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Büro B4, Molkenstr. 15/17, 8004 Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

- 47 - 16. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. November 2018 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. T. Walthert Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.